

Rupprecht, Hans-Albert

Die Beendigung von Vertragsverhältnissen. Überlegungen zur Rechtswirklichkeit anhand der Pacht

The Journal of Juristic Papyrology 20, 119-128

1990

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

DIE BEENDIGUNG VON VERTRAGSVERHÄLTNISSEN ÜBERLEGUNGEN ZUR RECHTSWIRKLICHKEIT ANHAND DER PACTH

I

Das Rechtsleben der Bevölkerung im ptolemäischen und römischen Ägypten ist durch die grosse Zahl der überlieferten Urkunden reich dokumentiert — auch in abgelegeneren Bereichen. Die Rechtsgeschichte hat vielfältige Frucht aus dem Material gezogen, hat aus den überlieferten Urkunden auf dogmatische Strukturen geschlossen und imposante Modelle aufgestellt. Diese sind allerdings zwangsläufig weitgehend hypothetischer Natur — verständlich aus dem Charakter der Überlieferung. Verträge mit ausgefeilten Klauseln zeichnen den regulären, angestrebten Ablauf des Geschäftes vor, Sanktionen sind für irregulären Ablauf vorgesehen und Quittungen über erbrachte Leistungen runden das Bild einer rechtlich ordnungsgemässen Abwicklung der wirtschaftlichen Transaktion ab.

Die Nagelprobe für unsere dogmatischen Modelle hätte in erster Linie durch Prozessurkunden zu geschehen, aber da lässt uns die Überlieferung weitgehend im Stich. Nur ausnahmsweise ist aus einzelnen Urkunden zu erkennen, wie irregulär im Vergleich zum vertraglichen Kontext das Geschäft letztlich abgewickelt wurde. So wenn der Gläubiger froh sein muss, überhaupt noch einen Teil seiner Forderung erfüllt zu sehen¹; die Strafklauseln mit ihren exorbitanten Strafsummen laufen angesichts der wirtschaftlichen Situation einzelner Schuldner unter Umständen ins Leere. Unter einem vergleichbaren Aspekt soll hier der Frage der Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen der *Misthosis* nachgegangen werden².

II

Pacht- und Mietverträge sehen in ptolemäischer und römischer Zeit eine feste Laufzeit vor, in der Regel von einem oder mehreren Jahren. Mit der Klausel ἐφ' ὅσον χρόνον βούλει die Vertragsdauer in das Belieben des Verpächters zu stellen, wird erst in byzantinischer Zeit üblich³. Eine vorzeitige Beendigung der Pacht ist in den Verträgen nicht vorgesehen — im Gegenteil wird das Verlassen der Pacht

¹ S. Rupprecht, *Studien zur Quittung im Recht der gräco-ägyptischen Papyri*, München 1971, S. 26 f. — z. B. Lond. III 1164 d (S. 158).

² Zur anders gelagerten Frage der Beendigung von Ammen- und Lehrlingsverträgen s. Rupprecht, *Quittung*, S. 103 ff.

³ S. Herrmann, *Studien zur Bodenpacht im Recht der gräco-ägyptischen Papyri*, München 1958, S. 92 f.; H. G. Müller, *Untersuchungen zur μίσθωσις von Gebäuden im Recht der gräco-ägyptischen Papyri*, Köln 1985, S. 187 f.

durch den Pächter in den Papyri entweder ausdrücklich untersagt⁴ oder als selbstverständlich nicht explizit untersagt, aber von der Strafklausel mit erfasst⁵.

Insoweit liegt darin das Gegenstück zur *βεβαίωσις*-Pflicht, die den Verpächter trifft. Ein selbstverständliches Vertreibungsrecht des Verpächters ist zu verneinen, da die *βεβαίωσις* auch das vertragsgetreue Verhalten des Verpächters selbst mit einschliesst⁶. Dass die einverständliche Beendigung damit nicht ausgeschlossen ist, bedarf keiner besonderen Begründung⁷.

Die einseitige vorzeitige Beendigung der *Misthosis* ist nach neueren Urkundenpublikationen nun hinreichend belegt, so dass eine zusammenfassende Betrachtung Erfolg verspricht.

1. Die literarischen Ausführungen sind wenig zahlreich und eher punktueller Natur. Die Einordnung der verschiedenen — noch darzustellenden — Typen hat Schwierigkeiten bereitet. Die ältere Literatur sah die Urkunden eher unter dem Blickwinkel staatlicher Zwangspacht⁸, in der neueren Literatur wird dieser Ausgangspunkt nicht mehr vertreten⁹. Die Unterschiede in der Adressierung der Erklärungen des Pächters (= P) über das Pachtende an den Verpächter (= V) oder den Strategen mit dem Antrag auf Zustellung an den V werden teils mit dem vermuteten Einverständnis oder auch Widerstand des V erklärt¹⁰, teils mit fiskalischen Gründen¹¹; eine Trennung nach inhaltlichen Gesichtspunkten wird nur von Herrmann vorgenommen^{12/13}.

⁴ Die Wendung *ἀντέχεσθαι τῆς μισθώσεως* (s. Preisigke WB s.v.: An das Pachtverhältnis gebunden sein) scheint eine speziell alexandrinische Klausel gewesen zu sein: BGU IV 1116, 1117, 1120, 1121 (13–5 a.), ihr folgt jeweils noch das Verbot *μη ἐξόντος ἐγλιπεῖν τῆς μισθώσεως ἐντὸς τοῦ χρόνου*. Daraus eine besondere Wohn- oder Bebauungspflicht abzuleiten (vgl. Berger, Ztschr. vgl. Rechtswiss. 29, (1913), S. 396) ist im Vergleich zu anderen nicht so ausführlich stilisierten Urkunden nicht zwingend. Im übrigen s. Belege unten Anm. 40.

⁵ Z.B. SB III 7188 (151a.), Tebt. I 105 (103 a.), SB XII 10942 (4 a.), Erl. 123 (I a./I), Oxy. VIII 1124 (26), Oxy. IV 729 (137).

⁶ Vgl. Rupprecht, *Studi Biscardi* III, Milano 1982, S. 463 ff., 478 f. Für die römische Zeit trifft die Feststellung Bergers (Ztschr. vgl. Rechtswiss. 29, 1913, S. 371) (s. auch Mayer-Maly, *Locatio conductio*, Wien 1956, S. 216) zur Abhängigkeit des Pächters vom Willen des Verpächters mit der Folge eines Vertreibungsrechts nicht zu.

⁷ S. hierzu Strassb. II 114; vgl. Herrmann, *Bodenpacht* S. 170.

⁸ M. Rostovtzeff, *Studien zur Geschichte des römischen Kolonats*, Leipzig/Berlin 1907, S. 179; Oertel, *Die Liturgie*, (Leipzig 1917), S. 95 ff., 101, 104 f.; von Bolla, RE s.v. *Pacht* (XVIII, 2), Sp. 2454 f.

⁹ G. M. Parassoglou, *Imperial estates in Roman Egypt*, Amsterdam 1978, S. 59 f. Vgl. auch G. Poethke, *Epimerismos*, Brüssel 1969, S. 23 ff.

¹⁰ Shelton, Mon. III 75; oder wegen Abwesenheit des V: S. Einleitung zu P. Kron. 25. Vgl. auch G. Foti-Talamanca, *Ricerche sul processo nell' Egitto greco-romano*, Milano 1979, II 1, S. 94 ff.

¹¹ S. Kommentar zu Osl. III 137.

¹² Herrmann, *Bodenpacht*, S. 170.

¹³ G. M. Browne, *BASP* 5 (1968), S. 17 f. und Anm. 4. differenziert nicht genügend zwischen den einzelnen Gruppen; er scheint generell auf Ende der Pacht durch Vereinbarung abzustellen.

2. Für die Darstellung der einzelnen Urkundengruppen ist zweckmässigerweise auf inhaltliche, nicht auf formale Kriterien abzustellen.

a) Pachtende durch Zeitablauf.

Mitteilung des P, dass durch Zeitablauf die Pacht beendet ist: Lond. III 1231 (S. 108)¹⁴, SB X 10278, Strassb. I 74 (alle Hermoupolis, II. Jahrh.)¹⁵ und Strassb. IV 511 (Fay., II. Jahrh.). Formal sind die Eingaben an den Strategen gerichtet mit dem Antrag, eine Ausfertigung der Mitteilung dem V zuzustellen; P wolle die Pacht nicht mehr weiterführen, V solle sich um einen neuen Pächter bemühen.

Eine Ausnahme liegt in SB X 10278 insoweit vor, als anscheinend der Strategie Vermieter des Speiseraums ist und nun dafür sorgen soll, dass sein Angestellter den Raum wieder übernimmt — entsprechend den Regelungen im Mietvertrag¹⁶.

Ziel der Mitteilung an den V ist vermutlich, die Annahme auszuschliessen, dass P die Sache auch über die vereinbarte Zeit hinaus nutzen wolle. Eine förmliche Entlassung wird nicht erwähnt.

Auch die Wendung des Strassb. I 74 ὅπως ἔχων (V) ἔγγραπτον παραγγελίαν ἀπαλλάξῃ με τῆς τοῦ τόπου γεωργίας τῆς φροντίδος ἀπὸ τοῦ χέτους (Z. 12 ff.) bedeutet keine inhaltliche Abweichung, insofern als hier eher von der faktischen Sorge um die Bebauung des Grundstücks die Rede ist als von einem Antrag auf Entlassung aus dem Pachtverhältnis¹⁷.

b) Beendigung der Pacht aufgrund besonderer Umstände: PSI I 57 (Fay., 52)¹⁸; Lond. II 361 (S. 169) (= BL I 257) (Fay., I); Kron. 25 (= Mil. Vogl. III 167) (Tebt., 110), 29 (= Mil. Vogl. III 170) (Tebt., 126), 42 (= Mil. Vogl. III 180/81) (Tebt., 148); Mon. III 75 (Fay., 212); Graux 8 (= SB IV 7468) (Fay., 221)¹⁹.

Bis auf Kron. 25 handelt es sich um Gesuche an den Strategen um Zustellung der Ausfertigung einer Erklärung des P an V, Kron. 25 ist direkt an V gerichtet.

Tebt. II 310 ist auszuschneiden; die Urkunde hat die Übertragung, nicht die Auflösung einer Pacht zum Inhalt. Zu Hamb. I 8 s.u. Anm. 22.

¹⁴ Die Urkunde ist entgegen R. Taubenschlag, *The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri*, 2. Aufl., Warschau 1955, S. 362 Anm. 30 keine Kündigung vor Ablauf.

¹⁵ Vgl. J. Hermann, Proc. IX Congr. of Pap., Oslo 1961, S. 250 ff.: Keine Kündigung.

¹⁶ Die Urkunde ist auch eher als Brief stilisiert denn als Eingabe (vgl. Z. 1–5). Zur Übernahme durch den V vgl. H. Maehler, Chr. d'Ég. 41 (1966), S. 352 f. Die Ausführungen Seidl's (*FS Schnorr von Carolsfeld*, Köln 1972, S. 457 ff.) zum Ende der Miete beruhen auf der irrigen Annahme, dass die Mietzeit noch nicht abgelaufen sei. Aus Z. 8 und 24 ergibt sich aber, dass die Mietzeit von einem Jahr schon abgelaufen ist und der Mieter bereits zwei Monate auf die Übernahme der Räume wartet.

¹⁷ Zu Strassb. I 74 s.u. III 1.

¹⁸ Nach der Annahme Taubenschlags, *Opera minora*, Warschau 1959, II 467 = Arch. 12 (1937), S. 192, s. auch die Einleitung zur Edition, sah hier der Pachtvertrag die vorzeitige Auflösung gegen Zahlung eines besonderen Zuschlags vor. Dagegen spricht schon, dass in keinem der Parallelfälle eine besondere Zahlung begegnet und dass auch kein Pachtvertrag bislang die vorzeitige Auflösung vorsieht. Bei der in Z. 23 erwähnten Zahlung τὸ καθήκον ἐπιτελέσας wird es sich um die übliche Zahlung des restlichen Pachtzinses gehandelt haben. Eine Klausel im Pachtvertrag ist damit wohl nicht angesprochen.

¹⁹ Zu einem anderen Aspekt der Urkunde s. H. J. Wolff, ANRW II 13, S. 781 Anm. 41.

Die Erklärungen sind durchweg gerichtet auf: ἕνα εἰδῆ ἐκβαίνοντά με τοῦ κλήρου (Graux 8, Z. 15) oder ὅπως εἰδῆς ἐκουσίως με ἐκβεβηκότα τῆς γεωργίας καὶ ὧν ἐπετέλεσα ἔργων (Kron. 25, Z. 16. ff.).

Eine Zustimmung des V zur Beendigung der Pacht wird nicht angestrebt; P teilt vielmehr nur die Tatsache mit, dass er die Pacht bereits aufgegeben habe: ἐκβεβηκέναι τοῦ κλήρου. Ausnahme ist nur Mon. III 75, wo das Pachtverhältnis über eine Töpferei erst in zwei Monaten enden soll.

Gründe für die vorzeitige Beendigung der Pacht sind Naturereignisse (zu viel oder zu wenig Wasser, schlechtes Aufgehen der Saat) (Graux 8, Kron. 25, 29, 42) oder Erbfall auf der Pächterseite (Lond. II 361, PSI I 57, Mon. III 75).

Die Pacht hat in den einzelnen Fällen schon längere Zeit bestanden. Bei den Erbfällen hatte der Erbe den Nachlass einschliesslich der vom Erblasser als Pächter vereinbarten Pacht übernommen und sieht sich nicht mehr in der Lage, die Pacht fortzusetzen — aus welchen Gründen auch immer. Fristen, innerhalb derer nach dem Erbfall die Möglichkeit der Pachtaufgabe besteht, sind nicht ersichtlich.

In allen Fällen handelt es sich um Aufgabe der Pacht aufgrund einseitigen Entschlusses des Pächters²⁰; also um Beendigung des Verhältnisses vor Ablauf der Vertragsdauer²¹.

c) Als letzte Gruppe schliesslich zu nennen sind die Urkunden, die einen Antrag auf Entlassung aus der Pacht enthalten: Oxy. XXXVIII 2873 (Oxy., 62); Tebt. II 309 (Tebt., 116); Mil. Vogl. III 196 (Tebt., 140); Kron. 45 (= Mil. Vogl. II 87) (Tebt., 150); Osl. III 137 (Fay., III)²².

Sie sind direkt an den V gerichtet, die Vermittlung durch den Strategen begegnet nicht. Vorwiegend geht der Antrag auf ἀπολύσαι²³. Als Gründe werden angeführt subjektive Unmöglichkeit der Bebauung (Oxy. XXXVIII 2873 und Tebt. II 309 — hier allerdings nach einem Erbfall und unsicher wie lange nach dem Erbfall) oder schlechtes Wachstum der Saat (Osl. III 137). In Kron. 45 und Mil. Vogl. III 196 wird keine Begründung gegeben.

3. Das erste Ergebnis lässt sich kurz zusammenfassen: Die Mitteilungen der Gruppe a) gehen von der Beendigung der Pacht aufgrund Zeitablaufs aus, die Gruppe b) bringt die einseitige Beendigung der Pacht durch den P vor Ablauf der

²⁰ Fälle einer Kündigung durch den V sind bislang nicht bekannt. Die von Taubenschlag, *Opera minora* II S. 467 f. angeführte BGU II 775 ist recht zweifelhaft.

²¹ Von einer »Kündigung« im technischen Sinne eines Rechtsgeschäfts kann im griechischen Recht ebensowenig gesprochen werden wie im römischen Recht, vgl. nur Kaser, *Römisches Privatrecht* I, 2. Aufl., München 1971, S. 568.

²² Es erscheint zweifelhaft, ob Hamb. I 8 (Fay., 136) hier einzubeziehen ist (so P. M. Meyer, *Einleitung*; Taubenschlag, *Law* 363 Anm. 30; Browne, *BASP* 5 (1968), S. 17 Anm. 4.). Es handelt sich um eine Quittung über die Teilzahlung von Pachtzins; in Z. 19 ff. erklärt der V, dass er den P entlassen habe καὶ θὼς πρόκειται, von einem Antrag und von einer längeren Laufzeit des Pachtvertrags ist aber nicht die Rede. Es ist durchaus möglich, dass die Pacht wie vorgesehen ihr Ende genommen hat.

²³ Oxy. XXXVIII 2873: συγχωρῆσαι τῆς ἐκστάσεως

regulären Pachtdauer und Gruppe c) schliesslich die Gesuche der P an V um Entlassung aus dem Pachtverhältnis.

Es bleibt aber die Frage, ob eine solche scharfe Abgrenzung zwischen diesen Gruppen entsprechend dem Wortlaut der Urkunden auch immer den Realitäten entspricht.

Anlass zu dieser Frage bietet Kron. 45 (s.o. 2c). Der Gesamtzusammenhang des Archivs ergibt, dass mehrere Quittungen, zwei Pachtverträge (34,41) und drei andere Pachtaufgaben die Pacht desselben Grundstücks im wesentlichen zwischen denselben Parteien betreffen. Kron. 25,29 und 42 enthalten Aufgaben wegen Dammbruchs und Überschwemmung des offensichtlich sehr gefährdeten Grundstücks. In allen drei Fällen wird nicht das Einverständnis des V nachgesucht, der P erklärt in 25 wie in 45, dass er das Grundstück verlassen habe. In 45 wird allerdings kein Grund genannt, auch die Angabe des Monats ist unterblieben, so dass nicht zwingend auf die gleiche Situation wie in den anderen drei Fällen geschlossen werden kann, wenngleich dieser Schluss nahe liegt²⁴. Die perfektische Formulierung in 45 liesse dann den Antrag auf Entlassung als eine reine Floskel erscheinen, der keine besondere Bedeutung zuzumessen wäre.

Eine ähnliche Konstellation liegt bei Tebt. II 309 nahe — die anderen Fälle mit erbrechtlichem Einschlag sehen einen Antrag auf Entlassung nicht vor. Hier ist allerdings unsicher, wie lange der Sohn des P das Grundstück schon bebaut hat, während in den anderen Fällen die Aufgabe wohl zeitlich bald auf den Erbfall folgte; ausserdem können auch innerhalb der Priesterschaft Besonderheiten gegolten haben.

Der Zeitpunkt für die Beendigung im Jahresablauf spielt keine entscheidende Rolle. Bei Ende aufgrund Zeitablaufs liegt der Zeitpunkt bereits fest, bei einseitiger Beendigung hängt das Ende von den auslösenden Umständen ab und diese sind ganz verschieden²⁵, jedenfalls dürfte der Gedanke der Möglichkeit einer anschliessenden anderweitigen Verpachtung nicht besonders ins Gewicht gefallen sein, schon weil die Umstände widrig waren.

III

1. Zeitablauf, einseitige Beendigung und Einvernehmen von P und V führen also zum Ende der Pacht; Indizien, dass die Pacht in diesen Fällen gleichwohl weiterläuft, sind nicht gegeben.

Insbesondere können die Urkunden nicht für eine Bindung des P an die Scholle

²⁴ Diese Auslegung liegt jedenfalls näher als die von *Vandoni*, JJP 15 (1965), S. 149, vertretene, wonach es sich um einen Erbfall oder doch wenigstens um einen Eigentumswechsel(?) auf der Verpächterseite gehandelt habe und hier eine Illustration zu D. 19,2,32 vorliege. Weder aus dem Archiv noch aus der Urkunde ergibt sich jedoch, dass der Wechsel des Eigentümers während der Laufzeit des Pachtvertrags stattgefunden hat. Nach den Papyri endet wohl auch die Pacht bei Veräusserung des verpachteten Grundstücks, vgl. *Herrmann*, *Bodenpacht*, S. 171 f., so dass kein Antrag auf Auflösung durch P nötig gewesen wäre. Vgl. auch *Berger*, Ztschr. vgl. Rechtswiss. 29 (1913), S. 393.

²⁵ Vgl. nur Kron. 25,29,42.

oder für eine Zwangspacht herangezogen werden, da es sich durchweg um Privatland handelt²⁶. Nur in Strassb. I 74 wird οὐσιακὴ γῆ verpachtet; vielleicht ist dadurch auch die etwas vorsichtigere Wendung ἀπαλλάττειν τῆς φροντίδος veranlasst. Klauseln wie μετὰ τὸν χρόνον οὐ κατασχεδῆσομαι τῆι μισθώσει (SB X 10533 und ähnlich Oxy. X 1279) begegnen nur bei der Pacht öffentlichen Landes — sind also hier irrelevant.

Ende der Pacht bedeutet auch Ende der dinglichen Gestattung der Grundstücksnutzung für den P. Der ganz überwiegend benützte Ausdruck ἐκβαίνειν²⁷ entspricht der hin und wieder gebrauchten Formulierung bei der Begründung des Pachtverhältnisses: λαμβάνειν oder ἐκδιδόναι²⁸. Der reale Akt des Verlassens des Grundstücks ist entscheidend, wie auch der der Gestattung²⁹.

2. Die Verwendung des Ausdrucks ἀπολύειν (Gruppe c) legt die Überlegung nahe, ob hierin eine Parallele zur *solutio* der römischen *obligatio* gesehen werden könnte. Stehen wir also hier vor den ersten Spuren des Aufkommens der Obligation in den Papyri, deren Existenz allgemein bestritten wird?

Abgesehen von den ansonsten bestehenden Bedenken gegen eine solche Auslegung³⁰ ist aber festzuhalten, dass unterschiedlich von ἀπολύειν allein (Mil. Vogl. III 196, Kron. 45), von ἀπολύειν γεωργίας (Tebt. II 309) oder ἀ. μισθώσεως (Osl. III 170) und auch von συγχωρῆσαι ἐκστάσεως (Oxy. XXXVIII 2873) gesprochen wird. Nur in einem Fall also wird auf die Befreiung vom Pachtverhältnis abgestellt, sonst eher auf die reale Lage; die Parallele zur Auflösung der Ammen- und Lehrlingsverträge ist damit deutlich³¹. Denkbar wäre immerhin die Lösung der durch die Zweckverfügung³² begründeten latenten Haftungslage^{33/34}. Die routinemässig

²⁶ Das gilt auch für die oben Anm. 4. angeführten alexandrinischen Belege. Auch hier ist die Tendenz zur übermäßigen Bindung des Pächters nicht anzunehmen — insbesondere nicht für die Zeit von 13–5 a.C. Anders vielleicht Mayer-Maly, *Locatio conductio* s. 216.

²⁷ S. nur PSI I 57, Mil. Vogl. III 196, Osl. III 137, Graux 8, Lond. II 361 (S. 169), Kron. 25. 'Εκβαίνειν ganz allgemein i.S. von »hinausgehen, aufgeben«: Aberd. 63, BGU IV 1120, Iand. 26 (Pacht); Fam. Tebt. 31 (*datio in solutum*).

²⁸ H. J. Wolff, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistischen-römischen Ägypten*, Weimar 1961, S. 134; Herrmann, *Bodenpacht*, S. 136, 178.

²⁹ Es liegt nahe, hier eine Bestätigung für die neuere Lehre von der Begründung des Pachtverhältnisses zu sehen (vgl. Wolff, *Beiträge*, S. 138 ff., 148; anders ursprünglich Herrmann, *Bodenpacht*, S. 183 ff., s. numehr *Symposion 1971*, Köln 1975, S. 323 f.). Bedenken ergeben sich allerdings aus dem als faktischen Vorgang zu fassenden Verlassen des Grundstücks durch den *Conductor* im röm. Recht — eine realvertragliche Wurzel der konsensualen *locatio conductio* wird überwiegend abgelehnt (vgl. Kaser, *Römisches Privatrecht* I², S. 564 f.; Mayer-Maly, *Locatio conductio*, S. 81 f.).

³⁰ Rupprecht, *Quittung*, S. 70 ff.

³¹ Rupprecht, *Quittung*, S. 103 ff.

³² Vgl. hierzu H. J. Wolff, SZ 74 (1957), S. 64 ff.

³³ Vgl. Rupprecht, *Untersuchungen zum Darlehen im Recht der gräco-ägyptischen Papyri der Ptolemäerzeit*, München 1967, S. 57 f., 117 und *Quittung*, S. 69.

³⁴ Dafür könnte auch P. Lond. II 280 (S. 193) = WCh. 312 (Fay., 55) in Anspruch genommen werden: ἐὰν ἐκβάλω καὶ ἀπολύσομαι τῆς μισθώσεως, s. hierzu Parassoglou, *Imperial*

getroffene Feststellung, dass P seine Verbindlichkeiten aus der Pacht beglichen habe, lässt jedoch erkennen, dass die Haftungslage auch in ihrer latenten Form beendet ist³⁵. Ἀπολύειν bezeichnet demnach in diesen Fällen wohl nur die Feststellung der Beendigung des Verhältnisses zwischen den Parteien, ohne eine Parallele zur *solutio*.

3. Die Einschaltung des Strategen in der Gruppe a/b lässt sich am einfachsten mit dem Vorteil einer öffentlichen Zustellung³⁶ einer Nachricht erklären, insbesondere in Zeiten eines Pächtermangels³⁷; fiskalische Gründe³⁸ sind nicht zwingend anzunehmen, aber nicht gänzlich auszuschliessen.

4. Die Gründe für die einseitige Aufgabe, die in Gruppe b) vorgebracht werden, sind entweder persönliches Unvermögen bei Vererbung auf der Pächterseite oder aber höhere Gewalt/Naturereignisse wie andauernde Überschwemmung, oder Verschulden Dritter.

a) Bei den Fällen erbrechtlichen Erwerbs ist letztlich nicht das persönliche Unvermögen Beendigungsgrund, sondern der Erbfall, der zur Aufgabe berechtigt. Im Unterschied zu Tebt. II 309 scheinen die Erben nicht selbst schon längere Zeit die Pacht weitergeführt zu haben. An der Wirksamkeit der Aufgabe besteht kein Zweifel³⁹, dafür spricht auch die übliche Zustellung durch den Strategen.

b) Die anderen Beendigungsgründe sind nun zu kontrastieren mit den Regelungen der Pachtverträge. Diese enthalten seit dem 1./2. Jahrh. zunehmend die Abrede, dass der P die Pacht nicht vorzeitig verlassen dürfe⁴⁰. Das deckt sich mit der Annahme in der Literatur, dass in dieser Zeit ein Mangel an Pächtern bestand. Im übrigen ist in den Verträgen eine Risikoverteilung zwischen P und V in der

estates, S. 56, 59; immerhin handelt es sich nicht um Privatpacht, das erklärt wohl auch hinreichend die vorsichtige Formulierung.

³⁵ Verlängerung der Privatpacht bis zu einer vollständigen Begleichung des Pachtzinses ist nicht belegt. Anders anscheinend von Bolla, RE a.a.o. Sp. 2454 f. aufgrund einer Fehlinterpretation von Lond. III 1231 (S. 108), s. hierzu oben II 1 a. Giss. I 29 ist eine Quittung über die Zahlung des Pachtzinses für 1 Jahr; die Pacht ist für längere Zeit abgeschlossen, sie soll weiter-bestehen — hier also nur eine deklaratorische Klausel. Ein Beleg könnte evtl. in Oxy.XXXIV 2712 (Oxy., 293) gefunden werden (Z. 17 f.); der Text bleibt aber sehr zweifelhaft, da der Papyrus an den entscheidenden Stellen doch sehr zerstört ist.

³⁶ Vgl. auch Foti-Talamanca, *Ricerche* II 1, S. 94 ff.; A. Steinwenter, *Studien zum römischen Versäumnisverfahren*, München 1914, S. 23 f., San Nicolò, SZ 61 (1941), S. 404. Auszuschliessen ist wohl der Gedanke, dass damit auch eine öffentliche Überprüfung und Feststellung der geltend gemachten tatsächlichen Umstände angestrebt wurde (s. Einleitung zu Osl. III 137) — dafür wäre ein entsprechender Antrag zu erwarten gewesen.

³⁷ S. nur Poethke, *Epimerismos*, S. 72 ff.

³⁸ Herrmann, *Bodenpacht*, S. 170; s. auch Einleitung zu Osl. III 137. Zustellung als notwendige Form ist abzulehnen, da sie auch bei der Gruppe a) begegnet. Vgl. auch Foti-Talamanca, *Ricerche* II 1, S. 95.

³⁹ Vgl. von Bolla, RE a.a.o., Sp. 2467, 2469.

⁴⁰ Früheste Belege: SB XIV 11933 (27 a.); BGU IV 1118 (22 a.), 1116, 1117 (13 a.), 1120, 1124 (5 a.). S. auch oben Anm. 4.

Weise häufig, wenn auch nicht üblich, dass mit der Klausel ἀκίνδυνος παντὸς κινδύνου καὶ ἀνυπόλογος παντὸς ὑπολόγου κτλ. die Gefahr der Trockenheit oder Überschwemmung auf den Pächter überwältigt wird⁴¹. Ebenso bedarf die Minderung des Pachtzinses in einem näher zu bestimmenden Verhältnis für den Fall der mangelnden Überschwemmung der besonderen Vereinbarung⁴². In keinem Fall ist aber vorgesehen, dass P die Pacht insgesamt aufgeben dürfe. Angesichts dieser ausdrücklichen Regelung der Pachtverträge verblüffen die hier genannten Fälle einseitiger Aufgabe.

Als Lösungsmöglichkeit bietet sich an die Annahme, dass in den entsprechenden Pachtverträgen eine solche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen gewesen war⁴³ — dagegen ist aber einzuwenden, dass kein entsprechender Beleg überliefert ist, was angesichts der hohen Zahl von Urkunden doch verwundert.

Weiter wurde vermutet römisch-rechtlicher Einfluss⁴⁴ — dazu s. sogleich.

Im Sinne der Einleitungshinweise scheint eine dritte Möglichkeit eher nahe zu liegen, die sich auch mit gewisser Wahrscheinlichkeit exemplifizieren lässt: Nämlich die einer abweichenden Praxis im Vergleich zu den vertraglich festgesetzten Regelungen. Das würde bedeuten, dass die einseitige Aufgabe durch P in diesen Fällen wirksam ist, auch wenn sie nicht ausdrücklich zugelassen, möglicherweise sogar ausgeschlossen ist⁴⁵. Aus dem Kronion-Archiv haben wir neben vier Fällen einer einseitigen Aufgabe auch zwei Pachtverträge erhalten, die stets ein bestimmtes Grundstück betreffen⁴⁶. Leider lassen sich die Aufgaben nicht auf einen der erhaltenen Verträge zurückführen. Bemerkenswert ist jedoch, dass die Pachtverträge dem üblichen Formular entsprechen, also die Risikoverlagerung auf den P bringen. Die Aufgaben der Pacht stützen sich explizit auf diese Konstellation und beenden offensichtlich den Pachtvertrag. Rechtstreitigkeiten sind daraus nicht entstanden, offensichtlich auch keine tiefere Auseinandersetzungen zwischen V und P, denn dasselbe Grundstück wird stets wieder an den gleichen P bzw. seine Angehörigen verpachtet. Die Erklärung ist einmal wohl zu begründen mit dem Auseinanderfallen von rechtlicher Wirklichkeit einerseits und notariell-formulärmässiger Übung andererseits, wenn übliche Abreden in der Wirklichkeit nicht durchgeführt

⁴¹ Herrmann, *Bodenpacht* S. 143 ff.; Kalén, Berl. Leihg. II S. 194 mit weiterer Literatur; Wollentin, 'Ο κίνδυνος in den Papyri, Jur. Diss. Köln 1961, S. 61 ff., seine Ausführungen S. 33 sind allerdings missverständlich.

⁴² Vgl. hierzu Herrmann, *Bodenpacht*, S. 161 f.

⁴³ S. z.B. Taubenschlag, *Opera minora* II 467 f.

⁴⁴ Vandoni, JJP 15 (1965), S. 145 f.

⁴⁵ Müller, *Misthosis*, S. 184 f. denkt für die Fälle der Anm. 4 und 5 an einen Ausschluss der Aufgabemöglichkeit. Das erscheint zweifelhaft, da die Strafklausel die Fälle des Verlassens des Grundstücks immer mit umfasst hat und hier wohl nur eine ausführlichere Fassung der Urkunden vorliegt.

⁴⁶ Kron. 25,29,42,45, sowie die Pachtverträge Nr. 34 und 41. S. zu den Urkunden über dieses Grundstück Vandoni, JJP a.a.O. S. 145 ff.

werden können, zum anderen auch wohl in der Schwierigkeit im 1./2. Jahrh. überhaupt Pächter zu finden. So dass ein V lieber auf Pachteinahmen verzichtete als bei späterer Gelegenheit überhaupt keinen Pächter mehr zu finden — zudem die Möglichkeit der Vollstreckung in das Schuldnervermögen wohl nicht stets Erfolg versprach.

Die Übung der Aufgabe durch den P ist in den griechischen Inschriften des Mutterlandes nicht überliefert⁴⁷, es scheint sich um eine Neuentwicklung der frühen römischen Zeit zu handeln.

5. Zurückzukommen ist nun auf die Frage des Einflusses römischen Rechts. Das zeitliche Auftreten unserer Urkunden könnte zu einer Bejahung der Frage auch für Nicht Römer führen⁴⁸; zu denken wäre als Grund an ein besonderes Interesse der Verwaltung⁴⁹ an Klarheit über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Bodenpachtvertrages.

Gruppe a) könnte am ehesten mit der Situation einer *relocatio tacita*⁵⁰ in Verbindung gebracht werden (vgl. D.19,2,13,1). Der Unterschied liegt jedoch in der Voraussetzung, dass nämlich P in unseren Texten gerade nicht im Besitz des Grundstücks bleibt. Die Mitteilung zur Klarstellung, dass die Pacht nicht weitergeführt werden solle, als durch römisches Recht veranlasst zu sehen, erscheint gesucht.

Aus der Gruppe b) seien zunächst die Fälle der Beendigung durch den P als Erben herausgegriffen. Die Urkunden gehen ganz selbstverständlich von der Vererblichkeit der Pächterposition aus; ein Ende der Pacht *ipso iure* mit dem Tod des P ist nicht anzunehmen. Angesichts des Entwicklungsprozesses zur Vererblichkeit der Pacht im römischen Recht⁵¹ ist auch hier ein Einfluss römischen Rechts auszu-schliessen.

Für die anderen Fälle dieser Gruppe ist auf die Frage nach der Entwicklung und nach den Gründen für die *remissio mercedis* nicht näher einzugehen⁵², da diese nur zum Zinsnachlass, aber nicht zur Beendigung der Pacht selbst führte. Ein Migrationsrecht des P bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit — und um solche handelt es sich hier — wird u.a. bei Fällen der Unbebaubarkeit anerkannt⁵³. Der Vorrang

⁴⁷ Vgl. von Bolla, RE a.a.O., Sp. 2469 und Behrend, *Attische Pachturkunden*, München 1970, S. 116 f., 128 ff.

⁴⁸ So vielleicht Vandoni, JJP 15 (1965), S. 145 f.

⁴⁹ Vgl. allgemein H. J. Wolff, SZ 73 (1956), S. 3 ff.

⁵⁰ Vgl. allgemein Mayer-Maly, *Locatio conductio*, S. 218 ff.

⁵¹ Vgl. Mayer-Maly, a.a.O., S. 222 f. Die Annahme eines entsprechenden Entwicklungsprozesses für das Recht der Papyri durch Mayer-Maly wird auf einen Hinweis auch von Bolla, RE a.a.O., S. 2467 gestützt: Lond. II 361. V. Bolla nimmt an, dass die Pacht un-vererblich sei, da der Sohn den Eintritt ablehne. Lond. II 361 wie die anderen Urkunden auch zeigt aber, dass der Erbe zunächst Pächter ist, die Pacht soll erst später enden (vgl. Mon. III 75: zwei Monate später).

⁵² S. Mayer-Maly, a.a.O., S. 140 ff. Vgl. auch E. Seidl, *Rechtsgeschichte Ägyptens als römischer Provinz*, St. Augustin 1973, S. 186 f.

⁵³ Vgl. hierzu allgemein M. Kaser, *Römisches Privatrecht I*, S. 568, Mayer-Maly, a.a.O. S. 215 ff., F. Gallo, *Synteleia Arangio Ruiz II*, S. 1198 ff.

der vertraglichen Lastenverteilung⁵⁴ spricht aber auch hier gegen eine Übernahme römischer Vorstellungen⁵⁵.

Auch für die einverständliche Aufhebung der Pachtverhältnisse (Gruppe c) ist römischer Einfluss nicht zwingend anzunehmen — Anhaltspunkte sind jedenfalls nicht ersichtlich⁵⁶.

Es liegt damit wohl eine eigenständige Entwicklung des gräco-ägyptischen Rechts vor, die sich der Zustimmung der lokalen Verwaltung erfreuen durfte — wie aus der öffentlichen Zustellung gefolgert werden kann.

Die hier vorgestellte Urkundengruppe bietet also Anlass, die Verwirklichung und die Umsetzung der in einer ausgefeilten Kautelarpraxis entwickelten urkundlichen Abreden stets neu zu betrachten.

[Marburg a.d.L.]

Hans-Albert Rupprecht

⁵⁴ S. oben III 4b.

⁵⁵ Vgl. auch A. Steinwenter, *Eos* 48,1 (1956) (= *Symbolae R. Taubenschlag*), S. 267 ff.

⁵⁶ Vgl. allgemein R. Knüttel, *Contrarius consensus*, Köln-Graz 1968, S. 120 ff.; zu Bedenken aufgrund der Voraussetzung der *res integra* vgl. Seidl, FS Schnorr von Carolsfeld 458.